

# Statuten

Aargauischer Kulturverband (AGKV)

## Präambel

Der Verband vertritt die Ansicht, dass Kultur als immaterieller Wert zu den Grundbedingungen des menschlichen Daseins zählt und dass sie einen wesentlichen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt und zur allgemeinen Bildung leistet.

## 1. Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen «Aargauischer Kulturverband» (nachstehend AGKV genannt) besteht mit Sitz in Aarau ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Verband verfolgt keinerlei wirtschaftlichen Zwecke.

Der Aargauische Kulturverband bezweckt die Interessenvertretung der Kultur im Aargau und dient als Schnittstelle zwischen Kultur, Politik und Wirtschaft. Er setzt sich ein für die Verbesserungen der Rahmenbedingungen der Kultur. Er fördert den Austausch innerhalb der Kulturszene des Kanton Aargau. Er koordiniert und entwickelt Projekte und Massnahmen für die Zielerreichung.

## 2. Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

Aktivmitgliedschaft:

Mitglieder des AGKV können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein, die im Kanton Aargau kulturell aktiv sind oder ähnliche Ziele wie der AGKV verfolgen. Es können auch natürliche Personen, die selbst kulturell oder künstlerisch tätig sind, Mitglied werden. Voraussetzungen sind der (Wohn-)Sitz oder die Tätigkeit im Kanton Aargau, der Wille die Ziele des Vereins aktiv mitzutragen sowie in der Regel eine nicht gewinnorientierte Ausrichtung.

Gönnermitgliedschaft:

Gönner\*innen können juristische Personen und Rechtsgemeinschaften sowie natürliche Personen sein, die keine Mitgliedschaft begründen möchten, sich aber den Zielen des AGKV verpflichtet fühlen und sie unterstützen möchten. Gönner\*innen werden regelmässig über die Aktivitäten des Vereins orientiert, sie sind nicht stimmberechtigt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Die Gesuchsteller\*in kann bei Ablehnung an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Der Austritt ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahrs möglich, die Mitteilung erfolgt zuhanden des Vorstandes in schriftlicher Form. Der Mitgliederbeitrag für das angebrochene Jahr ist geschuldet.

Ausschluss: Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand nach Anhörung durch schriftliche Mitteilung jederzeit ausgeschlossen werden. Es besteht ein Rekursrecht zuhanden der Mitgliederversammlung binnen 30 Tagen. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, das heisst, die Mitgliederrechte ruhen bis zum Entscheid der MV.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### **3. Mittel**

Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, eigenen Veranstaltungen sowie aus Zuwendungen von Privaten und der öffentlichen Hand.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Juristische Personen bezahlen einen höheren Beitrag als natürliche Personen. Die Beiträge der juristischen Personen können abgestuft nach Umsatzvolumen erfolgen. Sie werden in einem separaten Reglement aufgeführt, das von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

### **4. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### **4.1 Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind zulässig. Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Änderungen der Statuten
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Geschäfte
- j) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **4.2 Der Vorstand**

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Vereins. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## **4.3 Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer natürlichen oder juristischen Person. Sie prüft jährlich die Rechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **5. Die Geschäftsstelle**

Sofern es die Finanzen erlauben, kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und dafür eine bezahlte Geschäftsleitung einsetzen. Diese führt die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand beschlossenen Geschäfte aus, verwaltet den Verein und vertritt diesen in Absprache mit dem Vorstand nach aussen. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Der Vorstand erlässt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleiter\*in ein Geschäftsreglement, in dem die Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind. Die Geschäftsleitung kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **6. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien.

## **7. Haftung**

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **8. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt der Liquidationserlös unwiderruflich an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz im Kanton Aargau, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern (natürliche Personen) ist ausgeschlossen. Über den Verwendungszweck und die Wahl der Liquidator\*innen entscheidet die Auflösungsversammlung auf Antrag des Vorstands.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. November 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.